

Allgemeine Einkaufsbedingungen der VHW Metallpresswerk GmbH

1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der VHW Metallpresswerk GmbH (nachfolgend „**VHW**“ genannt) und dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
2. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, VHW hätte ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn VHW eine Lieferung des Lieferanten in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
3. Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die zwischen VHW und dem Lieferanten zur Ausführung des Vertrags getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
4. Rechte, die VHW nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen, Vertragsdurchführung

1. Angebote, Entwürfe, Planungen, Kostenvoranschläge, Proben und Muster des Lieferanten sind für VHW kostenfrei. Auf Verlangen von VHW sind sie vom Lieferanten unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen.
2. Eine Bestellung ist nur verbindlich, wenn sie von VHW schriftlich erteilt oder im Falle einer mündlichen Bestellung vom Lieferanten ordnungsgemäß schriftlich bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für VHW nicht verbindlich.
3. Der Lieferant hat unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eingang der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung zu erteilen, in der Preis und Lieferzeit ausdrücklich angegeben werden. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung gelten erst als

vereinbart, wenn sie von VHW schriftlich bestätigt wurden. Entsprechendes gilt für spätere Vertragsänderungen.

4. Sofern VHW mit dem Lieferanten einen Rahmenvertrag über künftige Lieferungen abgeschlossen hat, ist eine von VHW erteilte Bestellung verbindlich, falls ihr der Lieferant nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang widerspricht.
5. Das Schweigen von VHW auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde.
6. Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen und sonstige Schreiben des Lieferanten haben die Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer, zu enthalten.
7. Zeigt sich bei der Durchführung eines Vertrags, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Lieferant VHW unverzüglich schriftlich zu informieren und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. VHW wird dem Lieferanten mitteilen, ob und welche Änderungen der Lieferant gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. VHW ist jederzeit zur Änderung der Bestellung berechtigt, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung der Produkte. In diesen Fällen ist dem Lieferanten eine angemessene Frist für die erforderlichen Änderungen der Produktion zu gewähren. Verändern sich durch diese Änderungen die dem Lieferanten durch die Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, verhandeln die Vertragsparteien über eine entsprechende Anpassung des Preises. Kommt innerhalb von acht Wochen nach schriftlicher Aufforderung zur Verhandlung keine Einigung über eine Preisanpassung zustande, so ist VHW berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.
8. VHW behält sich an sämtlichen Unterlagen alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Solche Unterlagen dürfen ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung von VHW verwendet und Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von VHW nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant gibt sämtliche Unterlagen auf Verlangen von VHW unverzüglich an VHW heraus, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Entsprechendes gilt insbesondere auch für alle Entwürfe, Proben, Muster und Modelle von VHW.
9. Der Lieferant hat VHW vor Vertragsabschluss schriftlich zu informieren, falls die bestellten Produkte nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften einer Exportkontrolle oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit unterliegen. Bei nicht ordnungsgemäßer Information, insbesondere bei Nichtinformation, bei falscher, unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Information ist VHW nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist und ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Entsprechendes gilt, wenn die Produkte einer Exportkontrolle oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit unterliegen. Weitergehende Ansprüche von VHW bleiben unberührt.
10. Stellt der Lieferant einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über sein eigenes Vermögen oder wird der begründete Antrag eines Dritten zur Eröffnung eines

Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgelehnt, ist VHW berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Verpackung, Versand, Anlieferung und Eigentumserwerb

1. Der Lieferant hat die Vorgaben von VHW für den Versand der Produkte, insbesondere die jeweils geltenden Transport-, Verpackungs- und Anliefervorschriften zu beachten. Die Lieferung hat in einer der Art der Produkte entsprechenden Verpackung zu erfolgen. Insbesondere sind die Produkte so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche und recyclingfähige Verpackungsmaterialien benutzt werden. Der Lieferant hat die Verpackung mit dem Umfang der Lieferung, den Artikel- und Materialnummern, der Liefermenge, dem Herstellungsdatum sowie den Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer, zu kennzeichnen.
2. Der Versand der Produkte ist unverzüglich anzuzeigen.
3. Sämtlichen Lieferungen ist ein Lieferschein mit dem Umfang der Lieferung, den Artikel- und Materialnummern, der Liefermenge, dem Herstellungsdatum sowie den Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer, in einfacher Ausfertigung beizufügen.
4. Der Lieferant hat bei der Lieferung der Produkte zusätzlich die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten, insbesondere die betroffenen Produkte entsprechend zu verpacken, zu kennzeichnen und im Lieferschein ausdrücklich auf gefährliche Stoffe hinzuweisen.
5. Anlieferungen können nur an Arbeitstagen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten von Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 11:30 Uhr und von 13:30 bis 15:00 Uhr sowie freitags von 7:30 bis 11:00 Uhr erfolgen. Der Lieferant stellt VHW von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten geltend machen, es sei denn der Lieferant hat die Anlieferung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten nicht zu vertreten.
6. Die Produkte gehen mit ihrer Übergabe unmittelbar und lastenfrei in das Eigentum von VHW über. Der Lieferant gewährleistet, dass er zur Weiterveräußerung und Eigentumsübertragung ermächtigt ist.

4. Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebenen oder auf andere Weise vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen vom Zugang der Bestellung an. Innerhalb der Lieferfrist oder zum vereinbarten Liefertermin müssen die Produkte unter der von VHW angegebenen Lieferanschrift eingegangen sein.

2. Sofern für den Lieferanten erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er VHW unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.
3. VHW ist im Falle des Verzugs des Lieferanten berechtigt, für jede angefangene Woche der Verzögerung eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts des verzögerten Teils der Lieferung, höchstens jedoch 5 % dieses Netto-Bestellwerts, zu verlangen, es sei denn der Lieferant hat den Lieferverzug nicht zu vertreten. Nimmt VHW die Lieferung an, so muss sich VHW die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung vorbehalten. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt. Weitergehende Ansprüche von VHW bleiben unberührt. Der Lieferanspruch von VHW wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen von VHW statt der Lieferung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.
4. Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von VHW zulässig. VHW ist berechtigt, vorzeitig gelieferte Produkte auf Kosten des Lieferanten einzulagern oder auf dessen Kosten und Gefahr zurückzusenden, es sei denn die Verfrühung ist geringfügig oder der Lieferant hat die vorzeitige Lieferung nicht zu vertreten.

5. Preise und Zahlung

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Der Preis versteht sich mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung „frei Verwendungsstelle“ und schließt insbesondere die Kosten für Verpackung, Versand (einschließlich Versandvorrichtungen), Transport und Versicherungen bis zu der von VHW angegebenen Verwendungsstelle (ansonsten bis zur Lieferanschrift) sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben ein. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich, als Nettopreis bezeichnet wird. Soweit die Versand- und Transportkosten im Einzelfall nicht in dem Preis enthalten sind und die Übernahme der Versand- und Transportkosten durch VHW schriftlich vereinbart ist, gilt dies nur für die Kosten in Höhe der preisgünstigsten Versand- und Transportart, auch wenn zur Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine eine schnellere Beförderung erforderlich sein sollte.
2. VHW ist berechtigt, die Art der Verpackung, das Transportmittel, den Transportweg und die Transportversicherung zu bestimmen. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Transportversicherung abzuschließen und auf Verlangen von VHW unverzüglich schriftlich nachzuweisen. Die Kosten für die Transportversicherung übernimmt der Lieferant, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
3. Wenn eine umsatzsteuerfreie Lieferung in Betracht kommt, hat der Lieferant die erforderlichen Nachweise zu erbringen, soweit die Nachweise seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind. Für Lieferungen innerhalb der Europäischen Union hat der Lieferant unaufgefordert schriftlich seine USt.-Ident.-Nr. mitzuteilen, seine Unternehmereigenschaft nachzuweisen sowie an den buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweisen mitzuwirken.

4. VHW erhält die Rechnung des Lieferanten in digitaler Form an rechnungen@vhw-metallpresswerk.de. Rechnungen ohne Bestellnummer, Bestelldatum oder Lieferantenummer gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen.
5. Die Bezahlung erfolgt nach Annahme der Produkte und Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 21 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei mangelhafter Lieferung ist VHW berechtigt, die Zahlung insoweit bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt insoweit nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Produkte beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit Ablauf der Lieferfrist oder zu dem vereinbarten Liefertermin. Soweit der Lieferant Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, löst die Annahme der Produkte nur dann die Zahlungsfrist aus, wenn die geschuldeten Unterlagen spätestens bei der Annahme an VHW übergeben werden. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Lieferant, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die er VHW nach Eintritt des Zahlungsverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn VHW hat den Zahlungsverzug nicht zu vertreten. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen von VHW innerhalb einer angemessenen Frist verbindlich zu erklären, ob er nach Fristablauf wegen der Verspätung der Zahlung vom Vertrag zurücktritt oder an dem Vertrag festhält.

6. Gefahrübergang

1. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte bis zu ihrer Übergabe an VHW.
2. Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage der Produkte im Betrieb von VHW verpflichtet, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte erst mit der Aufstellung oder Montage der Produkte auf VHW über. Dies gilt auch dann, wenn VHW bestimmte Leistungen, etwa Transportkosten, übernommen hat.

7. Soziale, ökologische und energetische Standards

1. Der Lieferant wahrt die international anerkannten Menschenrechte und hält sich an das Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit, respektiert also den Grundsatz der frei gewählten Beschäftigung und beschäftigt nur Mitarbeiter, die das zur Verrichtung der jeweiligen Arbeit erforderliche Mindestalter nach den jeweils geltenden Gesetzen erreicht haben. Des Weiteren zahlt der Lieferant seinen Mitarbeitern Vergütungen und Sozialleistungen, die mindestens den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (in Deutschland dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns - MiLoG) oder Vereinbarungen entsprechen, und hält die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitszeit und Urlaub ein. Ferner wahrt der Lieferant die Vereinigungsfreiheit und hält sich an das Diskriminierungsverbot aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Nationalität, Behinderung, politischer Überzeugung, ethnischer oder sozialer Herkunft, Religion, Alter, sexueller Orientierung oder sonstiger Gründe. Der Lieferant

sorgt für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld und trifft in diesem Rahmen angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Der Lieferant wird ferner ständig daran arbeiten, dass seine gesamten betrieblichen Abläufe möglichst ressourcenschonend und unter Berücksichtigung energetischer Aspekte und der Nutzung von Energieeinsparpotenzialen organisiert sind und laufend optimiert werden. Der Lieferant hält vorstehende Pflichten in seinem Geschäftsbereich, insbesondere im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung für VHW ein. Der Lieferant setzt darüber hinaus den Unternehmenskodex von VHW um oder führt einen eigenen Kodex mit vergleichbaren Grundsätzen zu seiner sozialen, ökologischen und energetischen Verantwortung ein, sofern noch nicht geschehen.

2. Auf Verlangen von VHW, hat der Lieferant VHW Auskunft zu erteilen, wie und in welchem Umfang er Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Standards nach vorstehendem Absatz 1 vornimmt.

8. Gewährleistung, Mängelansprüche und Garantien

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Produkte der vereinbarten Spezifikation, den freigegebenen Mustern sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Der Lieferant stellt VHW von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Nichtkonformität mit der vereinbarten Spezifikation, den freigegebenen Mustern oder der Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen oder Vorschriften gegen VHW oder seine Kunden geltend gemacht werden, es sei denn der Lieferant hat die Nichtkonformität mit der vereinbarten Spezifikation, den freigegebenen Mustern oder die Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen oder Vorschriften nicht zu vertreten. Über Bedenken, die der Lieferant gegen die von VHW gewünschte Ausführung der Bestellung hat, ist VHW unverzüglich schriftlich zu informieren. Weitergehende Ansprüche von VHW bleiben unberührt.
2. VHW hat dem Lieferanten offene (erkannte oder erkennbare) Mängel unverzüglich nach Ablieferung der Produkte und versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige ist unverzüglich, wenn sie bei offenen Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung und bei versteckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung erfolgt. Bei Lieferungen, die sich aus einer Vielzahl gleicher Produkte zusammensetzen, hat VHW eine angemessene Menge der gelieferten Produkte auf Mängel zu untersuchen. Sofern die Produkte durch die Untersuchung unverkäuflich werden, verringert sich die zu untersuchende Menge in angemessenem Umfang. Sind einzelne Stichproben einer Lieferung mangelhaft, so kann VHW nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den Lieferanten verlangen oder wegen der gesamten Lieferung Mängelansprüche nach Maßgabe des Gesetzes geltend machen. Sofern infolge von Mängeln der Produkte eine über das übliche Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Untersuchung der Produkte erforderlich wird, hat der Lieferant die Kosten dieser Untersuchung zu tragen. Bei Verspätung und Verlust der Anzeige genügt die rechtzeitige Absendung.
3. Sofern die gelieferten Produkte wegen Mängeln nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen nicht verkehrsfähig oder von VHW ordnungsgemäß zu entsorgen sind, ist VHW

berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Weitergehende Ansprüche von VHW bleiben unberührt.

4. Bei Mängeln der Produkte ist VHW unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl als Nacherfüllung unverzüglich die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung mangelfreier Produkte durch den Lieferanten zu verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Produkte ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend nach der Lieferung an einen anderen Ort als die von VHW angegebene Lieferanschrift verbracht worden sind.
5. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von VHW gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann VHW die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, es sei denn der Lieferant hat das Ausbleiben der geschuldeten Leistung bei Ablauf der Nachfrist nicht zu vertreten. Die Fristsetzung ist insbesondere entbehrlich, wenn der Lieferant beide Arten der Nacherfüllung verweigert oder wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder VHW unzumutbar ist. Die Nacherfüllung durch den Lieferanten ist VHW insbesondere unzumutbar, wenn VHW die mangelhaften Produkte bereits an Dritte weitergeliefert hat. Außerdem ist eine Fristsetzung entbehrlich, wenn der Lieferant die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Mängelanspruchs rechtfertigen. Besondere Umstände in diesem Sinne liegen insbesondere in dringenden Fällen vor, in denen eine Nacherfüllung durch den Lieferanten den drohenden Nachteil von VHW aller Voraussicht nach nicht entfallen lässt. Bei Entbehrlichkeit der Fristsetzung ist VHW berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten auch ohne erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist vorzunehmen, sofern VHW den Lieferanten hiervon benachrichtigt. Weitergehende Ansprüche von VHW bleiben unberührt.
6. Die Entgegennahme der Produkte sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Produkte stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch VHW dar.
7. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche von VHW beträgt 36 Monate beginnend mit der Ablieferung der Produkte. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant den Mangel arglistig verschwiegen hat. Sofern die mangelhaften Produkte entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben oder es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.
8. Lieferanten von Produkten mit Ersatzteilbedarf sind verpflichtet, VHW nach Ablauf der Verjährungsfrist für einen Zeitraum von weiteren zehn Jahren mit den erforderlichen Ersatz- und Zubehörteilen sowie Werkzeugen zu den bisherigen Preisen zuzüglich einem Ausgleich für die Geldentwertung zu beliefern.
9. Weitergehende Garantien des Lieferanten bleiben ebenfalls unberührt.

9. Serienschäden

Dokumenten- Nummer	erstellt / geändert	freigegeben / geprüft / Signum	Seite / Seite (n)		
Q:\VHW\IMS\06_Spezifikationen_S\070301009S_VHW-Einkaufsbedingungen_2025.docx.	Fr. Konstanski / 04.09.2025	04.09.2025 A. Müller	7	von	11

1. Von einem Serienschaden ist auszugehen, wenn bei 5 % der Produkte einer Lieferung ein gleicher Fehler vorliegt. Der Serienschaden erfasst insbesondere auch Produkte aus der betreffenden Charge, die schon verarbeitet, umgebildet oder sonst verbaut wurden.
2. Der Lieferant ist im Falle eines Serienschadens nach Wahl von VHW zur Ersatzlieferung oder zur Mangelbeseitigung hinsichtlich der gesamten betroffenen Charge sowie zum Ersatz aller aus dem Serienschaden resultierenden Schäden, insbesondere zum Ersatz der vorhersehbaren Folgeschäden und mittelbaren Schäden verpflichtet, es sei denn der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Unter einen mittelbaren Schaden fallen auch die Kosten für eine Rückrufaktion. Weitergehende Ansprüche von VHW bleiben unberührt.
3. Der Lieferant wird VHW bei allen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einem Serienschaden stehen und die VHW für erforderlich hält, nach besten Kräften unterstützen.

10. Produkthaftung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, VHW von Ansprüchen Dritter aus in- und ausländischer Produkthaftung freizustellen, es sei denn er ist für den Produktfehler nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche von VHW bleiben unberührt.
2. Im Rahmen dieser Freistellungspflicht hat der Lieferant VHW insbesondere auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von VHW durchgeführten Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird VHW den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant hat VHW bei den durchzuführenden Maßnahmen nach besten Kräften zu unterstützen und alle ihm zumutbaren, von VHW angeordneten Maßnahmen zu treffen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine erweiterte Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit einem weltweiten Deckungsschutz und einer für die Produkte angemessenen Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Personenschaden für jede einzelne Person und mindestens € 5 Mio. pro Sachschaden sowie mindestens für € 5 Mio. für Vermögensschäden, jeweils pro Schadensfall, abzuschließen und aufrecht zu halten. Der Lieferant tritt schon jetzt die Forderungen aus der erweiterten Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit sämtlichen Nebenrechten an VHW ab. VHW nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an VHW zu leisten. Weitergehende Ansprüche von VHW bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat VHW auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Der Lieferant unterlässt jede Handlung und jedes Unterlassen, das den Versicherungsschutz gefährden könnte.
4. Kommt der Lieferant seiner Pflicht nach Absatz 3 nicht ordnungsgemäß nach, ist VHW berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

11. Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Produkte keine in- oder ausländischen Patente, Gebrauchsmuster, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzt. Dies gilt nicht, soweit die Produkte von VHW entwickelt wurden.
2. Sofern VHW oder seine Kunden aufgrund der Lieferung und Benutzung der Produkte von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, VHW von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die VHW im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen. Insbesondere ist VHW berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der Produkte von dem Dritten zu erwirken. Die Freistellungspflicht gilt nicht, wenn der Lieferant die Verletzung der Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

12. Höhere Gewalt

1. Sofern VHW durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Produkte gehindert wird, wird VHW für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern VHW die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und von VHW nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, eine Pandemie, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, einen Cyberangriff oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. VHW kann die Annahme der Produkte verweigern, wenn solche Umstände den Absatz der Produkte infolge einer gesunkenen Nachfrage behindern. Dies gilt auch, wenn solche Umstände zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich VHW im Annahmeverzug befindet.
2. VHW ist zum Rücktritt berechtigt, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und VHW an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Lieferanten wird VHW nach Ablauf der Frist erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Produkte innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.

13. Haftung von VHW

1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet VHW unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit VHW ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet VHW nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von VHW auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.

2. Soweit die Haftung von VHW ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von VHW.

14. Geheimhaltung

1. Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung, geheim zu halten, durch geeignete und angemessene Maßnahmen zu schützen und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben, zu nutzen oder zu verwerten. Insbesondere stellen die Parteien sicher, dass die Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei nur solchen Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern und nur in dem Umfang zugänglich werden, soweit dies für die Geschäftsbeziehung geboten ist. Der Geheimhaltungspflicht unterliegen auch Gegenstände, die Geschäftsgeheimnisse verkörpern. Insbesondere ist es der empfangenden Partei untersagt, durch Reverse Engineering eines Produkts oder Gegenstands die darin verkörperten Geschäftsgeheimnisse zu erlangen. Geschäftsgeheimnisse sind alle Informationen, die als vertraulich oder geheim bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäftsgeheimnis erkennbar sind, insbesondere technische Informationen (z.B. Zeichnungen, Fertigungsabläufe, Produkt- und Entwicklungsbeschreibungen, Methoden, Verfahren, Formeln, Techniken sowie Erfindungen und Innovationen, Änderungen an Maschinen) und kaufmännische Informationen (z.B. Preis- und Finanzdaten sowie Bezugsquellen).
2. Die Geheimhaltungspflicht entfällt, soweit die Geschäftsgeheimnisse der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.
3. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern, sonstigen Mitarbeitern und Dritten, denen die Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei nach vorstehendem Absatz 1 zugänglich werden, sicherstellen, dass auch diese für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet werden.

15. Datenschutz

1. Die Parteien sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) in Ausführung des Vertrags zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.
2. Die Parteien verarbeiten die erhaltenen personenbezogenen Daten (Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner) ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags und werden diese durch Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) schützen, die an den aktuellen Stand der Technik angepasst sind. Die Parteien sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald deren Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.

3. Sollte eine Partei im Rahmen der Vertragsdurchführung für die andere Partei personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, werden die Parteien hierüber eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO schließen.

16. Schlussbestimmungen

1. Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von VHW berechtigt, Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder eine Bestellung oder wesentliche Teile einer Bestellung durch Dritte ausführen zu lassen.
2. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
3. Zulieferanten des Lieferanten gelten als dessen Erfüllungsgehilfen. Sie sind VHW nach Aufforderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und VHW gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
5. Ist der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und VHW der Sitz von VHW. VHW ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
6. Erfüllungsort für die Liefer- und Nacherfüllungspflichten des Lieferanten ist die von VHW angegebene Lieferanschrift. Im Übrigen ist der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Lieferanten und von VHW ist der Sitz von VHW, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
7. Die Vertragssprache ist deutsch.
8. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.